

31.10.2018

## **VERTRAG**

### **über die Entsorgung von Friedhofsabfällen auf dem Kölner Stadtgebiet**

zwischen

dem Dezernat für Stadtentwicklung, Planen und Bauen, vertreten durch den Beigeordneten Markus Greitemann und dem Amt für Landschaftspflege und Grünflächen, vertreten durch den Amtsleiter Herrn Manfred Kaune, Willy-Brandt Platz 2, 50679 Köln

- nachfolgend „Stadt Köln“ genannt -

und

der AWB Abfallwirtschaftsbetriebe Köln GmbH, vertreten durch ihre Geschäftsführer, Herrn Peter Mooren und Herrn Ulrich Gilleßen, Maarweg 271, 50825 Köln

- nachfolgend „AWB“ genannt -

## **§ 1 Vertragsgegenstand**

- (1) Die AWB sammelt, transportiert und entsorgt den Restabfall und die kompostierbaren Abfälle auf den Kölner Friedhöfen. Inhalt und Umfang der Leistung ergeben sich aus dem Leistungsverzeichnis gem. Anlage sowie den Regelungen dieses Vertrages.
- (2) Die AWB erbringt folgende Leistungen:
  1. Gestellung von Behältern der Größe 240 und 660 Liter für den Restabfall und die kompostierbaren Abfälle. Die Behälter sind mit dem Hinweis auf die richtige Benutzung versehen,
  2. 26-malige Leerung der Behälter pro Jahr und Abfallart,
  3. Entsorgung der Abfälle.

## **§ 2 Grundlagen der Vertragsabwicklung**

- (1) Die 26 Entleerungen pro Behälter und Abfallart stellen eine Mindestanzahl dar und dürfen nicht unterschritten werden. Weitere darüber hinausgehende Entleerungen und zusätzliche Leistungen können die Parteien mit ausreichendem Vorlauf einvernehmlich vereinbaren. Insbesondere sind hier die saisonalen Schwerpunkte, z.B. Ostern und Allerheiligen, rechtzeitig zu berücksichtigen. Die Mehrleistungen werden getrennt beauftragt und nach Aufwand abgerechnet.
- (2) Die AWB ist berechtigt, zur Erfüllung ihrer nach diesem Vertrag obliegenden Pflichten Leistungen Dritter in Anspruch zu nehmen.

## **§ 3 Pflichten der Stadt Köln**

- (1) Der Stadt Köln obliegt es, einen geeigneten und befestigten Sammelplatz für die Behälter bereitzustellen. Er hat auch für die notwendigen Zufahrtswege zum Sammelplatz zu sorgen. Die Zufahrt und der Sammelplatz müssen zum Befahren mit dem für die Vertragserfüllung erforderlichen LKW geeignet sein. Sind diese Voraussetzungen nicht erfüllt, stellt die Stadt Köln die Behälter an einer für das Sammelfahrzeug erreichbaren Stelle bereit.
- (2) Die vorstehenden Verpflichtungen bestehen auch bei winterlichen Bedingungen (Räum- und Streupflicht der Stadt Köln).
- (3) Die Stadt Köln ist ferner verpflichtet, der AWB alle zur Leistungsdurchführung notwendigen Genehmigungen rechtzeitig vor Leistungsbeginn zu erteilen.

## § 4 Entgelte / Preisanpassung

- (1) Die AWB berechnet der Stadt Köln für die Leistung gem. § 1 Abs. 2 Nr. 1 und 2 als Selbstkostenfestpreis ein Entgelt in Höhe von 9,35 € pro Behälter und Leerung. Das Entgelt versteht sich netto zzgl. der gesetzlich gültigen Umsatzsteuer. Der Selbstkostenfestpreiszeitraum entspricht dem Vertragszeitraum gem. § 6 Abs. 1.
- (2) Die Entgelte müssen im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses hinsichtlich ihrer Kalkulation den Vorgaben der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen sowie der einschlägigen Verordnungen entsprechen, insbesondere
  1. der Verordnung PR Nr. 30/53 über die Preise bei öffentlichen Aufträgen vom 21.11.1953 - PÖV (Bundesanzeiger Nr. 244 vom 12.12.1953) - in der Fassung der VO PR Nr. 15/54, 4/72 und 1/89 als Änderungsvorschriften zu der VO PR. Nr. 30/53,
  2. den Leitsätzen über die Preisermittlung aufgrund von Selbstkosten - LSP - (Anlage zur Verordnung PR Nr. 30/53).
- (3) Die Richtigkeit der Kalkulation hat die AWB durch einen Wirtschaftsprüfer einmalig vor Beginn des Selbstkostenfestpreiszeitraums testieren zu lassen. Das Testat ist der Stadt Köln unverzüglich und unaufgefordert vorzulegen.
- (4) Die Entgelte unterliegen einer Preisleitung entsprechend der Fortentwicklung der nachstehend aufgeführten kalkulationsrelevanten Kosten:

### **1. Löhne und Lohnnebenkosten mit 65 %**

Maßgeblich für den Nachweis der Lohnkostenveränderungen sind die entsprechenden Bestimmungen in dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) und den hierzu erfolgten Vereinbarungen.

Wird der vorstehend bezeichnete Vertrag nicht mehr abgeschlossen, gelten insoweit die diesem Vertrag inhaltlich am weitestgehend entsprechend zukünftigen Tarifverträgen für Arbeitnehmer kommunaler Verwaltungen und Betriebe.

Berücksichtigt wird der Lohn eines Arbeitnehmers der AWB Entgeltgruppe 4, Stufe 6 (TVöD). Ferner wird bei der jährlichen Überprüfung der Lohnkostenveränderungen auch die Veränderung des Arbeitgeberanteils zur Sozialversicherung inklusive der Arbeitgeberanteile zur tariflichen Zusatzversorgung. Hierzu wird die Tarifveränderung (also das Verhältnis des aktuellen Tariflohns zum Bezugslohn des Vorjahres) mit der relativen Veränderung der Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung (also das Verhältnis der aktuellen Arbeitgeberanteile zur SV im Verhältnis zum Arbeitgeberanteil zum Zeitpunkt des Vorjahres) multipliziert. Die so errechnete Näherungslösung für die Lohnkosten-

veränderung bildet die entsprechende Kostenentwicklung in angemessener Form ab.

Ferner wird bei der jährlichen Überprüfung der Lohnkostenveränderungen auch die Veränderung des Arbeitgeberanteils zur Sozialversicherung inklusive der Arbeitgeberanteile zur tariflichen Zusatzversorgung berücksichtigt.

Hierzu wird die Tarifveränderung (also das Verhältnis des aktuellen Tariflohns zum Bezugslohn des Vorjahres) mit der relativen Veränderung der Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung (also das Verhältnis der aktuellen Arbeitgeberanteile zur SV im Verhältnis zum Arbeitgeberanteil zum Zeitpunkt des Vorjahres) multipliziert.

Die so errechnete Näherungslösung für die Lohnkostenveränderung bildet die entsprechende Kostenentwicklung in angemessener Form ab.

Bezugsbasis jeweils: Stand 30. Juni

## **2. Reparatur und Unterhaltung mit 15 %**

Maßgebend für alle Veränderungen dieser Kostengruppe ist der Index der Erzeugerpreise für Reparatur und Instandhaltung von Metallerzeugnissen, Maschinen und Ausrüstungen gem. dem Statistischen Bundesamt, Fachserie 17, Reihe 2, Lfd. Nummer 607, GP-Systematik 331

Bezugsbasis jeweils: Stand 30. Juni

## **3. Kraftstoffe mit 3 %**

Maßgebend für alle Veränderungen dieser Kostengruppe ist der Index der Erzeugerpreise für gewerbliche Produkte (Inlandsabsatz), Gruppe Kokereierzeugnisse, Mineralölerzeugnisse; Dieselkraftstoff bei Abgabe an Großverbraucher; Lfd. Nr. 175, GP-Systematik 19 20 26 005 2.

Bezugsbasis jeweils: Stand 30. Juni

## **4. Gleitende Kapitalkosten mit 13 %**

Maßgebend für alle Veränderungen dieser Kostengruppe ist der Index für die Preisentwicklung bei den „Lastkraftwagen, Sattel- und Straßenzugmaschinen, Fahrgestellen für Zugmaschinen, Omnibusse, Personen-, Lastkraftwagen mit Selbstzündung“ gem. dem Statistischen Bundesamt, Fachserie 17, Reihe 2, Lfd. Nummer 569, GP-Systematik 29104

Bezugsbasis jeweils: Stand 30. Juni

## **5. Fixbestandteil mit 4 %**

Der Teil der kalkulationsrelevanten Kosten, der der Nutzung von langlebigen Wirtschaftsgütern entspricht, also solchen, deren Nutzung über die Vertragslaufzeit hinausgeht, unterliegt als fixer Bestandteil keiner Preisgleitung.

- (5) Eine ordentliche Preisanpassung gem. Abs. 4 kann zum 01. Januar eines Jahres geltend gemacht werden. Das Preisanpassungsbegehren muss bis spätestens zum 30.09. des Vorjahres geltend gemacht werden.
- (6) Treten durch Gesetzesänderungen, veränderte Steuern, Abgaben und Gebühren, durch ordnungs- bzw. aufsichtsbehördliche Anordnungen oder durch eine Änderung der Rechtsprechung Kostenänderungen auf, die ihrer Art nach nicht bereits durch die allgemeinen, in Abs. 4 bezeichneten Indizes erfasst werden, sind die Stadt Köln und die AWB verpflichtet, die Entgelte zusätzlich unter Berücksichtigung dieser Veränderungen anzupassen.
- (7) Ungeachtet der vorstehenden Regelungen werden die Abfälle gem. Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) entsorgt und das entsprechende Entgelt pro Tonne separat in Rechnung gestellt. Hierzu teilt die AWB der Stadt Köln die Entgelte bis zum 30.11. eines Jahres für das Folgejahr mit.
- (8) Bei Änderungen des Leistungsumfangs vereinbaren die Parteien eine gemeinsame Abstimmung und Anpassung des Leistungsverzeichnisses sowie der daraus resultierenden Entgelte.
- (9) Die AWB stellt der Stadt Köln für die von ihr erbrachten Leistungen monatlich in Rechnung. Soweit im Fall einer Änderung eines Leistungsverzeichnisses notwendig, erfolgt im Januar des Folgejahres eine abschließende Abrechnung der betroffenen Leistung. Der Rechnungsbetrag ist innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsstellung ohne Abzug zu zahlen.

### **§ 5**

#### **Haftung / Versicherungen**

- (1) Die AWB haftet gegenüber der Stadt Köln für alle Schäden, die aus der verschuldeten Nicht- oder Schlechterfüllung dieses Vertrages entstehen, nach den gesetzlichen Bestimmungen.

Im Innenverhältnis stellt die AWB die Stadt Köln von Ansprüchen Dritter frei, soweit diese Ansprüche sich aus einer Nicht- oder Schlechterfüllung dieses Vertrages gem. Satz 1 ergeben.

Die Stadt Köln wird Ansprüche Dritter gem. Satz 2 - soweit rechtlich zulässig - in Abstimmung mit der AWB und auf deren Kosten abwehren.

- (2) Die AWB ist verpflichtet, alle Versicherungen abzuschließen, die im Rahmen ordnungsgemäßer Geschäftsführung als erforderlich erscheinen.

Dies gilt insbesondere für die Abdeckung von Betriebs- und Umwelthaftungsrisiken.

- (3) Stadt Köln und AWB werden einander unterstützen, eine bestmögliche Versicherungsdeckung zu erreichen.

Der Abschluss der Versicherungsverträge und der Fortbestand des Versicherungsschutzes sind durch Vorlage von Kopien der jeweiligen Versicherungspolice einschließlich der hinsichtlich dieser Versicherungen jeweils geltenden Bedingungen - in deren jeweils geltenden Fassungen - von der AWB gegenüber der Stadt Köln auf deren Verlangen nachzuweisen.

Die Regelung gemäß Satz 2 gilt auch für jede wesentliche nachträgliche Änderung des Versicherungsschutzes.

## **§ 6**

### **Inkrafttreten / Dauer / Kündigung**

- (1) Der Vertrag tritt am 01. Januar 2019 in Kraft und kann von der Stadt Köln wie der AWB mit einer Frist von zwei Jahren zum Ende eines Jahres gekündigt werden, erstmalig jedoch zum 31. Dezember 2033.
- (2) Das Recht zur fristlosen Kündigung dieses Vertrages aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
- (3) Die Stadt Köln ist zu einer fristlosen Kündigung dieses Vertrages insbesondere berechtigt, wenn
1. die AWB in schwerwiegender Weise gegen Bestimmungen dieses Vertrages verstößt, der Verstoß trotz schriftlicher Abmahnung mit angemessener Fristsetzung nicht behoben wird und die Stadt Köln in dem Abmahnschreiben für den Fall von dessen Nichtbeachtung eine fristlose Kündigung dieses Vertrages angekündigt hat oder
  2. ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen der AWB gestellt und nicht innerhalb eines Monats zurückgenommen wird, ein Insolvenzverfahren über das Vermögen der AWB eröffnet wird oder eine Verfahrensabweisung mangels Masse gemäß § 26 InsO erfolgt

und der Stadt Köln eine Fortsetzung dieses Vertrages ganz oder hinsichtlich einzelner Leistungen auch unter Berücksichtigung der berechtigten Interessen der AWB nicht mehr zugemutet werden kann.

- (4) Die AWB ist zu einer fristlosen Kündigung dieses Vertrages berechtigt, wenn

1. die Stadt Köln die für die weitere Vertragserfüllung erforderliche Mitwirkung trotz schriftlicher Abmahnung mit angemessener Fristsetzung endgültig verweigert und die AWB in dem Abmahnschreiben für den Fall von dessen Nichtbeachtung eine fristlose Kündigung dieses Vertrages angekündigt hat oder
2. in anderer Weise die weitere Vertragserfüllung wesentlich eingeschränkt oder unmöglich ist, etwa durch eine erhebliche Änderung der städtischen Satzungen oder aufgrund zwingender vorrangiger öffentlich-rechtlicher gesetzlicher Regelungen, die AWB eine Abmahnung mit angemessener Fristsetzung durchgeführt hat und die AWB in dem Abmahnschreiben für den Fall von dessen Nichtbeachtung eine fristlose Kündigung dieses Vertrages angekündigt hat oder
3. die AWB aus Gründen, die sie nicht zu vertreten hat, die Vertragserfüllung nicht oder nicht nachhaltig wirtschaftlich betreiben kann, sie ein schriftliches Anpassungsverlangen mit angemessener Fristsetzung an die Stadt Köln gerichtet und in diesem Anpassungsverlangen für den Fall von dessen Nichtbeachtung eine fristlose Kündigung dieses Vertrages angekündigt hat

und der AWB eine Fortsetzung dieses Vertrages auch unter Berücksichtigung der berechtigten Interessen der Stadt Köln nicht mehr zugemutet werden kann.

## **§ 7**

### **Folgen einer Kündigung**

- (1) Mit Wirksamwerden der Kündigung dieses Vertrages enden - soweit in diesem Vertrag nicht Abweichendes bestimmt ist - alle wechselseitigen Pflichten aus diesem Vertrag. Stadt Köln und AWB sind nach Wirksamwerden der Kündigung nur noch zur Abwicklung dieses Vertrages verpflichtet.
- (2) Im Falle der fristlosen Kündigung hat die Vertragspartei, die den Kündigungsgrund zu vertreten hat, der anderen Vertragspartei sämtliche unmittelbar durch die Kündigung eintretenden Schäden zu ersetzen.

## **§ 8**

### **Schlussbestimmungen**

- (1) Beim Abschluss dieses Vertrages können nicht alle Möglichkeiten, die sich aus der künftigen technischen oder wirtschaftlichen Entwicklung und / oder aus Änderungen gesetzlicher Bestimmungen oder sonstiger für das Vertragsverhältnis wesentlicher Umstände ergeben können, vorausgesehen und erschöpfend geregelt werden.

Die Parteien sind sich darüber einig, dass für ihre Zusammenarbeit die Grundsätze kaufmännischer Loyalität gelten. Sie sichern sich gegenseitig zu, die in diesem Vertrag getroffenen Regelungen in diesem Sinne zu erfüllen und etwa in Zukunft eintretenden Änderungen der Verhältnisse oder völlig neu eintretenden Umständen nach den allge-

meinen Grundsätzen von Treu und Glauben - ggf. auch durch eine Änderung oder Ergänzung dieses Vertrages - Rechnung zu tragen.

- (2) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so soll dies die Gültigkeit dieses Vertrages im Übrigen nicht berühren. Die Stadt Köln und die AWB verpflichten sich zusammenzuwirken, um die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine wirksame oder durchführbare Bestimmung zu ersetzen, die im wirtschaftlichen Ergebnis der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung möglichst nahe kommt. Dies gilt entsprechend, wenn dieser Vertrag eine Regelungslücke hat.
- (3) Änderungen, Ergänzungen, eine Aufhebung dieses Vertrages sowie Kündigungserklärungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- (4) Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Köln.

Köln,

Köln,

Stadt Köln

AWB Abfallwirtschaftsbetriebe Köln  
GmbH

---

In Vertretung

Markus Greitemann

---

Im Auftrag

Manfred Kaune

---

Peter Mooren

---

Ulrich Gilleßen

Anlage: Leistungsverzeichnis